



## Synopse

### ELTERNBEITRAGSSATZUNG KINDERTAGESPFLEGE

<b>Satzung gültig 01.01.2022 bis 31.07.2024 und 1. Änderungssatzung (Mittagsverpflegung) gültig 01.01.2023 bis 31.07.2024 (alt)</b>	<b>Satzung gültig ab 01.08.2024 (neu)</b>
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• §§ 1, 2, 12, 17ff., 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung</li></ul>	<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• §§ 1, 2, <b>2a</b>, 12, 17 ff., <del>18</del>, 22, 23, <b>24 und 38 bis 45 sowie §§ 50 bis 53</b> des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung</li></ul>
<p><b>§ 1 Erhebungsgrundsatz</b></p> <p>(1) Die Stadt Cottbus/Chósebusz stellt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 KitaG Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung.</p> <p>(2) Für die entstehenden Aufwendungen in der Kindertagespflege werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung dieser Einrichtungen Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragssatzung im Sinne des § 18 i.V.m. § 17 KitaG erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Grundsätzlich werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindertagespflege aufgenommen und entsprechend wird der Elternbeitrag erhoben.</p>	<p><b>§ 1 Erhebungsgrundsatz</b></p> <p>(1) Die Stadt Cottbus/Chósebusz stellt gemäß § <del>24 18 Absatz 1 Satz 1</del> KitaG Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung.</p> <p>(2) Für die entstehenden Aufwendungen in der Kindertagespflege werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung dieser Einrichtungen Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragssatzung im Sinne des <del>§ 18 i.V.m.</del> § 17 KitaG i.V.m. <b>§ 44 Absatz 1 KitaG</b> erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Grundsätzlich werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindertagespflege aufgenommen. <del>und entsprechend wird der Elternbeitrag erhoben.</del> <b>Kinder im Kindergartenalter (ab der Vollendung des 3. Lebensjahres) und Kinder im Hortalter (ab Schuleintritt) können gemäß § 26 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 6 KitaG ebenfalls durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.</b></p>



<p>(3) Außerdem haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Absatz 2 i.V.m. § 17 Absatz 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Regelungen hierzu sind in § 11 dieser Elternbeitragsatzung aufgeführt.</p>	<p>(3) <b>Außerdem Zusätzlich zu dem Elternbeitrag</b> haben die Personensorgeberechtigten gemäß <del>§ 18 Absatz 2 i.V.m.</del> § 17 Absatz 1 <b>i.V.m. § 44 Absatz 6</b> KitaG einen Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. <del>Die Regelungen hierzu sind in § 11 dieser Elternbeitragsatzung aufgeführt.</del></p>
<p><b>§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Elternbeitragspflicht</b></p> <p>(1) Die Elternbeitragspflicht entsteht gemäß § 90 Abs. 1 Nummer 3 SGB VIII in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 KitaG mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege.</p> <p>(2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern kann eine Eingewöhnungszeit an maximal 10 Betreuungstagen von bis zu 6 Stunden täglich bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Für die Eingewöhnung wird kein Elternbeitrag erhoben.</p>	<p><b>§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Elternbeitragspflicht</b></p> <p>(1) Die Elternbeitragspflicht entsteht gemäß § 90 <b>Absatz</b> 1 Nummer 3 SGB VIII <del>in Verbindung mit i.V.m.</del> § 17 Absatz 1 <del>und § 18 Abs. 2</del> <b>sowie § 44 Absatz 1</b> KitaG mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege <b>und wenn für dieses Kind eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 43 KitaG an die Kindertagespflegeperson gezahlt wird.</b></p> <p>(2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern kann eine Eingewöhnungszeit <del>an maximal 10 Betreuungstagen von bis zu 6 Stunden täglich</del> bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. <b>Da gemäß § 38 Absatz 1 KitaG Kinder in der Eingewöhnungszeit einen vollen Platz belegen, wird für die Eingewöhnung <del>wird kein ebenfalls ein Elternbeitrag erhoben.</del></b></p>
<p><b>§ 4 Höhe des Elternbeitrages</b></p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß § 18 Absatz 2 i.V.m. § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagespflege, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt sowie dem Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Elternbeitrag ist der jeweiligen Tabelle aus den Anlagen zu entnehmen.</p> <p>(5) Das Jahresnettoeinkommen bei nichtselbstständiger Tätigkeit setzt sich aus dem</p>	<p><b>§ 4 Höhe des Elternbeitrages</b></p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß <del>§ 18 Absatz 2 i.V.m.</del> <b>§ 2 a</b> und § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagespflege, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt sowie dem Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Elternbeitrag ist der jeweiligen Tabelle aus den Anlagen zu entnehmen.</p> <p>(5) Das Jahresnettoeinkommen bei nichtselbstständiger Tätigkeit setzt sich aus dem</p>



<p>Jahresbruttoeinkommen, inklusive Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien), abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>1</sup> und Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur Sozialversicherung, zusammen. Dieses Einkommen ist durch die Lohnsteuerbescheinigung/-en, den Einkommensteuerbescheid und/oder vollständige Lohn- und Gehaltsnachweise nachzuweisen.</p> <p><sup>1</sup> Solidaritätszuschlag wird nur bis einschließlich 31.12.2020 berücksichtigt, da dieser ab 01.01.2021 weggefallen ist.</p> <p>(13) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist der Stadt Cottbus/Chósebus unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. (...) In den vorgenannten Fällen wird innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsbescheid festgesetzt. (...)</p> <p>(14) Jede Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist der Stadt Cottbus/Chósebus unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Dies gilt grundsätzlich bei Verringerung und Erhöhung des Einkommens im aktuellen Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat mittels Änderungsbescheid festgesetzt.</p>	<p>Jahresbruttoeinkommen, inklusive Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien), abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup> und Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur Sozialversicherung, zusammen. Dieses Einkommen ist durch die Lohnsteuerbescheinigung/-en, den Einkommensteuerbescheid und/oder vollständige Lohn- und Gehaltsnachweise nachzuweisen.</p> <p><b>Fußnote weggefallen (gleiche Fußnote ebenfalls im Absatz 6 weggefallen)</b></p> <p>(13) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist der Stadt Cottbus/Chósebus unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. (...) In den vorgenannten Fällen wird innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsbescheid <b>es</b> festgesetzt. (...)</p> <p>(14) Jede Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist der Stadt Cottbus/Chósebus unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Dies gilt grundsätzlich bei Verringerung und Erhöhung des Einkommens im aktuellen Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat mittels Änderungsbescheid <b>es</b> festgesetzt.</p>
<p><b>§ 6 Erhebung des Elternbeitrages in sonstigen Fällen</b></p> <p>(1) Für Kinder aus Pflegefamilien, Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge.</p> <p><b>(3) unbeschrieben / nicht besetzt</b></p>	<p><b>§ 6 Erhebung des Elternbeitrages in sonstigen Fällen</b></p> <p>(1) Für Kinder aus Pflegefamilien, Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen (§§ <b>19 sowie</b> 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge.</p> <p><b>(3) Für Kinder, die aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers der</b></p>



	<p>öffentlichen Jugendhilfe in Cottbus/Chósebuz betreut werden (Fremdgemeinde), erfolgt die Erhebung des Elternbeitrages wie oben beschrieben. Die abgebende Gemeinde muss der aufnehmenden Gemeinde gemäß § 43 Absatz 5 KitaG einen angemessenen Kostenausgleich gewähren. Dieser ist vorher schriftlich mitzuteilen (Kostenübernahmeerklärung).</p>
<p><i>unbeschrieben / nicht besetzt</i></p>	<p><b>§ 7 Platzteilung („Platz-Sharing“)</b></p> <p>(1) In der Kindertagespflege ist es gemäß § 38 Absatz 2 KitaG erlaubt, dass sich Kinder einen Betreuungsplatz (zeitversetzt) teilen können, wenn sie nicht gleichzeitig anwesend sind. Dies ist bei Vertragsabschluss durch die Personensorgeberechtigten, mit dem genauen Betreuungszeitraum und Angaben über Wochentage und Uhrzeiten, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Betreuungszeit und wie in § 4 dieser Satzung beschrieben für jedes Kind einzeln erhoben.</p> <p>(3) Der Eigenanteil zur Mittagsversorgung (vgl. § 12 dieser Satzung) kann nur bei den Personensorgeberechtigten erhoben werden, dessen Kind auch über die Mittagszeit anwesend ist.</p>
<p><b>§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages</b></p> <p>(1) Der Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertagespflege wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.</p>	<p><b>§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages</b></p> <p>(1) <b>Die Elternbeitragspflichtigen werden zur Einkommensabgabe von Amts wegen aufgefordert.</b> Der Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertagespflege wird gemäß § 44 Absatz 5 Satz 1 KitaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben. Die Festsetzung erfolgt für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheides.</p>
<p><b>§ 8 Befreiung von Elternbeiträgen</b></p> <p>(2) <i>unbeschrieben / nicht besetzt</i></p>	<p><b>§ 9 Befreiung von Elternbeiträgen</b></p> <p>(2) Es wird kein Elternbeitrag gemäß § 17a Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KitaG erhoben, wenn sich Kinder im letzten Jahr oder im vorletzten Jahr vor der Einschulung befinden. Diese Befreiungen gelten gemäß § 17a Absatz 3 Satz 1 für ein</p>



<p><b>(3) unbeschrieben / nicht besetzt</b></p>	<p><b>Kita-Jahr. Die Beitragsbefreiung nach § 17a Absatz 1 Nr. 1 (letztes Jahr vor der Einschulung) verlängert sich laut § 17a Absatz 3 Satz 3 um die Zeit der Rückstellung vom Schulbesuch nach Brandenburgischem Schulgesetz.</b></p> <p><b>(3) Des Weiteren gilt eine Beitragsbefreiung gemäß § 17a Absatz 1 Nr. 3 i.V.m § 17a Absatz 3 Satz 5 KitaG für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres und diese noch nicht eingeschult worden sind. Diese Befreiung beginnt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.</b></p>
<p><b>§ 9 Erlass des Elternbeitrages</b></p> <p>(1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrages unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p><b>§ 10 Erlass des Elternbeitrages</b></p> <p>(1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrages unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>
<p><b>§ 10 Auskunftspflichten, Datenschutz</b></p> <p>(1) Die Eltern haben auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chósebus schriftlich das zur Bemessung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung anzugeben und nachzuweisen.</p> <p>(2) Im Übrigen müssen die Elternbeitragspflichtigen der Stadt Cottbus/Chósebus alle Auskünfte erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.</p> <p>(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge sowie des Essengeldes erforderlich ist. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.</p>	<p><b>§ 11 Auskunftspflichten, Datenschutz</b></p> <p>(1) Die Eltern haben auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chósebus schriftlich das zur Bemessung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung anzugeben und nachzuweisen.</p> <p>(2) Im Übrigen müssen die Elternbeitragspflichtigen der Stadt Cottbus/Chósebus alle Auskünfte erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.</p> <p>(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge sowie des Essengeldes erforderlich ist. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.</p>



<p><b>§ 11 Mittagsverpflegung/Essengeld</b> (1) Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung ist gemäß § 18 Absatz 2 i.V.m. § 17 Absatz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Dieser Anteil ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt und wird von der Stadt Cottbus/Chósebusz als Pauschalbetrag erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht grundsätzlich nicht.</p> <p>(3) Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) beträgt in der Kindertagespflege täglich 2,18 €.</p> <p>(4) Die Essengeldpauschale<sup>2</sup> wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres und mittels Bescheid festgesetzt. Sie ist im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die übrigen Teilbeträge. Bei der anteiligen Erhebung des Essengeldes wird der Monat zu 20 Betreuungstagen gerechnet.</p>	<p><b>§ 12 Mittagsverpflegung/Essengeld</b> (1) Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung ist gemäß <del>§ 18 Absatz 2 i.V.m. § 44 Absatz 6 Satz 1 i.V.m.</del> § 17 Absatz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Dieser Anteil ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt und wird von der Stadt Cottbus/Chósebusz als Pauschalbetrag<sup>1</sup> erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht grundsätzlich nicht.</p> <p><b>Fußnote eingefügt:</b> <sup>1</sup>Berechnung des Eigenanteils der Essengeldpauschale: ersparte Eigenaufwendung * 20 Tage * 10 Monate / 12 Monate</p> <p>(3) Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) beträgt für die Betreuung in der Kindertagespflege <b>im Krippen- und Kindergartenalter (0 Jahre bis Schuleintritt) täglich 2,35 €.</b> <b>Für Kinder im Hortalter (mit Beginn des Schuleintritts) wird über den zu entrichtenden Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) eine Einzelfallentscheidung getroffen.</b></p> <p>(4) Die Essengeldpauschale<sup>2</sup> wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres und mittels Bescheid<del>es</del> festgesetzt. Sie ist im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die übrigen Teilbeträge. Bei der anteiligen Erhebung des Essengeldes wird der Monat zu 20 Betreuungstagen gerechnet.</p> <p><b><sup>2</sup> Fußnote entfernt</b></p>



<p><sup>2</sup>Berechnung des Eigenanteils der Essengeldpauschale: ersparte Eigenaufwendung *20 Tage * 10 Monate / 12 Monate</p> <p>(6) Während der Eingewöhnung wird kein Essengeld für die Mittagsverpflegung erhoben. Dieses gilt auch, wenn das zu betreuende Kind den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat.</p>	<p>(6) Während der Eingewöhnung wird kein Eigenanteil für die Mittagsverpflegung erhoben, <b>da die Verpflegung mit Mittagessen bei der kurzweiligen Anwesenheit der Kinder nicht erforderlich ist. Dies Diese Regelung</b> gilt auch, wenn das zu betreuende Kind den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat.</p>
<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b> (1) Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.</p>	<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b> (1) Diese Elternbeitragssatzung tritt am <b>01.08.2024</b> in Kraft.</p>